



erschint
Mittwochs u. Sonnabends
Abonnementpreis
pro Quartal: 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Schöneberger Ufer 36c.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

N. 51.

Berlin, den 26. Juni 1880.

25. Jahrg.

Abonnements-Einladung.

Mit der nächsten Nummer schließt das II. Quartal und bitten wir unsere verehrlichen Abonnenten, die Erneuerung des Abonnements auf das

Teltower Kreisblatt

(Preis 1 Mark 10 Pf. incl. Bringerlohn) bei den Kaiserlichen Postanstalten oder den Landbriefträgern oder unseren Agenten rechtzeitig erneuern zu wollen, damit in der regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung stattfindet.

Mit der ersten Nummer des neuen Quartals beginnt eine größere spannende Erzählung. Die Expedition des Teltower Kreisblattes.

A m t l i c h e s

Berlin, den 14. Mai 1880.

Bekanntmachung.

Die Chausseegeld-Hebestelle „Blankenfelde“ an der Trebbin Mahlower Kreis Chaussee soll vom 1. September d. J. ab verpachtet werden.

Hierzu haben wir Termin auf
Sonnabend, den 10. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

in unserem Bureau, Körnerstraße 24 hier selbst, anberaumt, zu welchem Pacht Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß nur Personen, welche eine Caution von 600 M. baar oder in cautionsfähigen Papieren zur Sicherung ihrer Gebote im Termin niederzulegen im Stande sind, zum Bieten zugelassen werden können.

Die Pachtbedingungen liegen in unserem Bureau hier selbst, Körnerstraße 24, zur Einsicht aus.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.

Prinz Handjery
Königlicher Landrath.

Wariendorf, den 6. Juni 1880.

Bekanntmachung.

Die diesjährige regelmäßige

General-Versammlung

der Mitglieder des Teltow'schen Kreis-Vereins findet am Sonntag, den 27 Juni d. J.,

Nachmittags 3 1/2 Uhr
im Goth'schen Gasthofs zu Dahlwitz statt.
Tagesordnung.

1. Rechnung des Kreis-Vereins für das Jahr 1879.
2. Vornahme von Ersatz- und Ergänzungs-Wahlen für den Kreis-Vereins-Vorstand.
3. Berathung und Beschlußfassung über sonstige Vereins-Angelegenheiten.

Eine zahlreiche Theilnahme an der Versammlung ist dringend erwünscht. Der Zutritt ist nur Vereins-Mitgliedern gestattet.

Die Herren Vorstand-Mitglieder werden ersucht, sich bereits um 2 1/2 Uhr einzufinden.

Der Vorstand des Teltower Kreis-Vereins.

Pasewaldt,
Amtsvorsteher.

Berlin, den 22. Juni 1880.

Nach den §§ 36 ff und § 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27 Januar 1877 — R. G. Bl. S. 41 — hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes (Gutsbezirks) alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde (in dem Gutsbezirk) wohnhaften Personen aufzustellen, welche zu dem Schöffenamte und zu dem Geschworenenamte berufen werden können. (Urliste.) Den Magisträten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen eine entsprechende Anzahl Formulare zu der danach aufzustellenden Urliste zugehen und

wollen dieselben demnächst die Urliste ungesäumt aufstellen. Bei Aufstellung der Listen sind die Bestimmungen der §§ 31 bis 34 a. a. D. sorgfältig zu beachten, welche wörtlich wie folgt lauten:

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
5. Diensthofen.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

In Ausführung dieser letzteren Bestimmung des § 34 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes sind im § 33 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 — G. S. S. 230 — die nachgenannten Beamten bezeichnet worden,

welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen, nämlich

1. die vortragenden Räte der Ministerien einschließlich des Generalinspectors des Katasters;
2. die Provinzialsteuerdirectoren,
3. der Dirigent der Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin,
4. die Mitglieder des Oberwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin.

Personen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen zum Schöffenamte unfähig oder dazu nicht berufen sind, dürfen, worauf ich noch besonders hinweise, in die Urliste nicht aufgenommen werden; alle übrigen Personen (auch Gesellen, Arbeiter etc.) sind dagegen ohne Rücksicht auf die von ihnen ent-

richteten Steuern in die Urliste aufzunehmen. Als bald nach ihrer Aufstellung ist die Urliste in der Gemeinde (im Gutsbezirk) eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, nachdem zuvor der Zeitpunkt und Ort der Auslegung in ortsbüchlicher Weise öffentlich bekannt gemacht worden ist. Ein Formular zu einer bezüglichen öffentlichen Bekanntmachung wird den Magisträten, Gemeinde- und Gutsvorständen gleichfalls zugehen.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protocoll Einsprache erhoben werden. Die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, diese Einsprachen und zwar event. zu Protocoll entgegen zu nehmen.

Nach Ablauf der zur Auslegung der Urliste bestimmten einwöchigen Frist ist dieselbe, nachdem die am Schluß vorgedruckte Bescheinigung vervollständigt und vollzogen worden, nebst den erhobenen Einsprachen und den erforderlich erscheinenden Bemerkungen demjenigen königlichen Amtsgerichte einzusenden, zu welchem der betreffende Communalbezirk gehört.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Potsdam, den 15. Juni 1880.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung des im Kreise Osthavelland nahe der Stadt Potsdam belegenen **Domainen-Vorwerks Bornim** auf 18 Jahre von Johannis 1881 bis Johannis 1899 haben wir einen Termin auf **den 3. August d. J.**

Vormittags 11 Uhr

in unserem Sitzungssaale vor dem Herrn Geheimen Regierungsrath von Schönfeldt anberaumt.

Das Vorwerksareal beträgt 535,258 Hectar. Das Pachtgeldminimum ist auf 18,915 Mark festgesetzt und das nachzuweisende Vermögen des Pachtlustigen auf 100,000 Mark.

Das Nähere ist aus unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage im öffentlichen Anzeiger zu unserem Amtsblatte Stück 26 und dem am 23. Juni d. J. erscheinenden Deutschen Reichs- und königlichen Preussischen Staatsanzeiger zu ersehen.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Jordan.

Klein-Beeren, den 21. Juni 1880.

Wegen theilweiser Pflasterung des Weges von **Glasow nach Groß-Kienitz** wird derselbe für Fuhrwerk und Reiter auf 14 Tage gesperrt.

Die Fuhrwerke etc. von Glasow nach Groß-Kienitz und umgekehrt müssen für diese Zeit den Weg über **Dahlwitz** einschlagen.

Der Amtsvorsteher.
Berend.

Personal-Chronik.

Dem Arbeiter Friedrich Lehmann ist das Amt eines Nachtwächters der Gemeinde Staakow übertragen worden.

Verschiedenes.

Der Kaiser erschien Sonntag Morgen in Gms, am Tage nach seiner Ankunft, bald nach 8 Uhr am Brunnen. Hier wurde ihm in herkömmlicher Weise durch Frau Hoflieferant Thiel auf bekränzttem Teller das Brunnenglas überreicht, worauf Se. Majestät zum Kränzhen schritt und dort das erste Glas nahm. Darauf begab sich der Kaiser auf die Promenade und verweilte längere Zeit im Park an den „Bier Thürmen“ auf einer Bank nahe am Bahnufer. Hierbei ereignete sich eine heitere, für die Theilnehmenden wohl unvergeßliche Scene. Es kamen nämlich vier junge Cadetten des Weges, und als sie noch wenige Schritte vom Kaiser entfernt waren, stellten sie sich vorchriftsmäßig